

Richtlinien
für das Energie-Contracting-Programm (ECP)
des Landes Oberösterreich

1. Ziel und Zweck der Förderung

- 1.1. Zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt innovativen Finanzierungsinstrumenten zunehmend Bedeutung zu, um die Investitionstätigkeit in diesen Bereichen zu erleichtern. Das „Contracting“ basiert darauf, dass ein Dritter, der Contractor¹, Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Nutzung erneuerbarer Energieträger beim Contractingnehmer tätigt und der Nutzen der Maßnahme einerseits zur Refinanzierung und andererseits zur Verbesserung der Energiesituation beim Contractingnehmer dient. Die Anwendung und Förderung von innovativen Finanzierungsinstrumenten wie z.B. Contracting ist im Aktionsplan des OÖ Energiekonzeptes ENERGY 21 vorgesehen.

Mit diesem Förderungsprogramm soll ein zusätzlicher Marktimpuls für Contracting geschaffen und zudem die Erbringung neuer, qualifizierter Dienstleistungen angeregt werden. Weiters soll dieses Programm zur Vorbereitung der Umsetzung der europäischen "Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" (2002/91/EG) im Dienstleistungs-Gebäudesektor Impulse setzen.

- 1.2. Im Rahmen des ENERGIE-CONTRACTING-PROGRAMMES (ECP) fördert das Land Oberösterreich die mit der Durchführung eines Contracting-Projektes anfallenden Kosten mit Zuschüssen, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.

¹ Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen im Zusammenhang mit "Contracting" gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.

- 1.3. Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien unterliegt der "de minimis"-Regel gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission einschließlich aller allfälliger Erläuterungen (Förderobergrenze max. 200.000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren). Dementsprechend werden die Förderungswerber verpflichtet, im Förderungsantrag alle innerhalb von drei Jahren erhaltenen de-minimis-Beihilfen bekanntzugeben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden. Derzeit gültige Fassung: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, Amtsblatt Nr. L 379 vom 28.12.2006 S. 5-10.
- 1.4. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich", Fassung vom 10. Dezember 2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10.1.2008, Folge 1/2008 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Förderungen> in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.5. Auf die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. FörderungswerberInnen

- 2.1. Förderbar nach diesen Richtlinien ist die/der ContractingnehmerIn gemäß der im Punkt 1.1. umschriebenen Begriffsbestimmung.
- 2.2. FörderungswerberInnen können physische Personen, juristische Personen einschließlich von Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes und der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen) sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Personengesellschaften und im Firmenbuch eingetragene Gesellschaften sein.
Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis von Personen und Gesellschaften als FörderungswerberInnen auftreten.
- 2.3. Gegen den/die FörderungswerberIn bzw. bei Gesellschaften gegen den/die geschäftsführende/n GesellschafterIn darf
- kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
 - kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Finanzierungsinstrument CONTRACTING, sowie die Vorbereitung der Regelungen der Europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Dienstleistungs-Gebäudesektor.

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen zur energetischen Sanierung von Gebäuden (Einsparcontracting), sowie die Finanzierung von Investitionen in Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (Anlagencontracting), sofern hierfür Contracting als Finanzierungsinstrument zum Einsatz kommt.

4. Förderbare und nicht förderbare Kosten

4.1. Förderbare Kosten

Förderbar sind die Kosten für Investitionen zur energetischen Sanierung von Gebäuden und/oder für Investitionen in Energieanlagen zur Nutzung überwiegend erneuerbarer Energieträger.

Weiters können Honorarkosten (d. s. Kosten für Planung und Beratung), Kosten für eine Ausfallhaftung für die Finanzierung und Kosten, die zur erforderlichen Steigerung der Versorgungssicherheit anfallen, berücksichtigt werden.

Von diesen Kosten werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Förderung, allenfalls zu Projektbeginn geleistete Anzahlungen und Zuschüsse in Abzug gebracht.

4.2. Nicht förderbare Kosten

Generell von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde,
- Vorhaben, bei denen der Bund oder eine mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehende juristische Person als Contractingnehmer auftritt,
- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten,
- der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter,
- Reparaturen und Ersatzinvestitionen ohne energetische Qualitätsverbesserung,
- nicht aktivierte Eigenleistungen,
- Abgaben und Gebühren jeglicher Art.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu der gemäß Punkt 4. ermittelten Bemessungsgrundlage. Die Höhe des Zuschusses ist von der Art des Contractings (Anlagen- oder Einspar-Contracting) und der Contracting-Laufzeit abhängig. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.

5.2. Fördersätze

Fördersatz in % der Bemessungsgrundlage:

Contracting-Laufzeit (in Jahren)	Einspar-Contracting max. in %	Anlagen-Contracting max. in %
2	8	5,5
3	9,5	6,5
4	11	7,5
5	12,5	8,5
6	14	9,5
7	15,5	10,5
8	17	11,5
9	18,5	12,5
10	20	13,5

Bei kombinierten Projekten von Anlagen- und Einspar-Contracting wird der Fördersatz aliquot zu den Anteilen an der Bemessungsgrundlage ermittelt.

Ergänzend für ein im Rahmen des ECP zu förderndes Projekt gibt es für eine Contracting-Grobanalyse zur Vorbereitung des Projekts² einen einmaligen Zuschlag von 50% der Planungskosten, maximal jedoch 1.000.- Euro.

Die Förderung wird nach Abschluss des Investitionsprojektes zur Auszahlung gebracht. Die Förderung ist nach oben begrenzt durch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (Abl. Nr. L 379 vom 28. 12. 2006, S. 5-10).

² Diese Förderung ist im Rahmen eines ECP-Projektes speziell zu beantragen (vom potentiellen Contractingnehmer). Dieser Einmalzuschuss kann nur gewährt werden, wenn der potentielle Contractor bereits ein durch das ECP gefördertes Projekt abgewickelt hat.

6. Förderungsvoraussetzungen

- 6.1. Der Contractor muss die für seine Tätigkeiten einschlägigen Gewerbeberechtigungen oder sonstigen notwendigen behördlichen Befugnisse besitzen. Die Bestimmungen des Punktes 2.3 gelten analog.
- 6.2. Das Finanzierungsinstrument und eine Investition gemäß Punkt 3 mit einer Refinanzierung der Investitionen aus dem Projekt muss vorliegen.
- 6.3. Das förderbare Investitionsvolumen muss mindestens € 50.000,- betragen und ist mit 500.000 Euro begrenzt.
- 6.4. Die zweifelsfreie Bonität des Contractors und des Contractingnehmers muss gegeben sein.
- 6.5. Dem Projekt muss eine umfassende energetische Feinanalyse vorangestellt werden, deren Resultat eine Auflistung der sinnvoll möglich scheinenden Maßnahmen samt einer Kosten/Nutzen-Berechnung umfasst.
- 6.6. Der firmenmäßig unterfertigte Contractingvertrag muss dem Fördergeber vorgelegt werden. Im Contractingvertrag sind sämtliche Beziehungen zwischen Contractor und Contractingnehmer, die aus dem Projekt resultieren, zu regeln. Es müssen vor allem die Contracting-Finanzierungs-Laufzeit eindeutig hervorgehen und Regelungen für das Ausfallsrisiko und den Insolvenzfall enthalten sein.
- 6.7. Die Laufzeit des Contracting-Projektes ist mit 10 Jahren begrenzt.
- 6.8. Das mittels Contracting finanzierte Projekt muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden (Projektstandort).
- 6.9. Die Antragstellung muss vor Beginn der Projektdurchführung erfolgen; Bestellungen im Rahmen des Projektes können erst nach der Bestätigung der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit durch die Förderstelle erfolgen. Der Projektbeginn hat spätestens ein Jahr nach der Genehmigung der Förderung zu erfolgen.
- 6.10. Beim Anlagencontracting muss eine klare Abgrenzung zu konventioneller Energielieferung bzw. objektorientierter Versorgung gegeben sein, z.B. dadurch, dass Finanzierung, Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Service, Funktions- und Leistungsrisiko durch den Contractor erfolgen und z.B. kein öffentliches Fernwärmenetz genutzt wird bzw. der Contractor in eine Energieumwandlungsanlage beim Contractingnehmer investiert.

- 6.11. Zudem werden beim Anlagencontracting nur Kosten für erneuerbare Energietechnologie-Investitionen anerkannt. Der Nachweis der Verwendung von erneuerbaren Energieträgern ist umfassend zu führen.
- 6.12. Förderungsempfänger ist der Contractingnehmer. Die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contractingnehmers an den Contractor. Darüber muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die der Förderstelle vorzulegen ist.
- 6.13. Erforderlichenfalls können durch die Förderstelle weitere Unterlagen angefordert werden.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1. Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars (ECP – Antrag) im Wege des OÖ. Energiesparverbandes beim Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- 7.2. Bei unvollständigen Ansuchen wird der/die FörderungswerberIn schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 7.3. Das Land Oberösterreich hat die Vorprüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens an den OÖ. Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, übertragen.

Diesem obliegt auch die Information und Beratung über das Energie-Contracting-Programm, die Vorlage eines Fördervorschlags an das Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, sowie nach der Förderentscheidung der zuständigen Organe des Landes, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

- 7.4. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

Im Falle einer Genehmigung erhält der/die AntragstellerIn die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und über allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Im Falle einer Ablehnung ergeht eine schriftliche Information über die hierfür maßgeblichen Gründe.

- 7.5. Die Förderung wird nach Abschluss des Investitionsprojektes zur Auszahlung gebracht. Am Ende der Contracting-Laufzeit ist ein Nachweis über die Erfüllung des Contractingvertrages vorzulegen, welcher weiters dem Land Oberösterreich zur Kenntnis gebracht wird.
- 7.6. Das Land Oberösterreich behält sich vor, jederzeit eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung durch seine Organe, den O.Ö. Energiesparverband oder durch sonstige Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 7.7. Mit der Einreichung des Förderungsansuchens verpflichtet sich der/die FörderungswerberIn, auf Verlangen der Förderstellen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des geförderten Objektes dienende Unterlagen zu gestatten, alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die mit der Antragstellung eingegangene Verpflichtung beinhaltet weiters die Vorlage einer vollständigen schriftlichen Übersicht über die in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen "De-minimis-Beihilfen".

- 7.8. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich weiters, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten und widrigenfalls den erhaltenen Förderungsbetrag zurückzuzahlen.
- 7.9. Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des ECP-Antragsformulars seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

8. Rückführung der Förderung

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. (i.d.g.F.) geregelt.

9. Datenschutz

Spätestens vor Flüssigmachung des Förderungsbetrages hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie der Übermittlung aller im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und gemäß dem § 6 Datenschutzgesetz 2000, BGBl.Nr. 165/1999, automationsunterstützt verarbeiteten Daten an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,

- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –
- sowie der Übermittlung der folgenden Daten: Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren
- für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde,
- weiters zustimmt, dass allfällige Prüfungsberichte gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999, an die betreffenden Organe des Landes übermittelt werden bzw. den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.

10. Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien für das ENERGIE-CONTRACTING-PROGRAMM (ECP) des Landes Oberösterreich treten mit 1. Januar 2009 in Kraft. Ansuchen nach diesen Richtlinien können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - bis 31. Dezember 2013 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft eingebracht werden.

Komm.Rat Viktor SIGL
Wirtschaftslandesrat